



# **SATZUNG**

## **des Bowlingvereins**

### **Bayreuth-Land eV**

**Stand: August 2016**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Bowlingverein Bayreuth-Land eV". Die Gründung erfolgte am 18.04.2016.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Bowlingverein Bayreuth-Land eV“.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Mittel**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Bowlingsports, in diesem Zusammenhang insbesondere die Förderung der Jugend.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen nach der Sportordnung der Deutschen Bowling Union (DBU).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) aktive Jugendarbeit
  - b) Vertretung der angeschlossenen Clubs gegenüber der Deutschen Bowling Union und dem Bayerischen Sportkegler Verband.
  - c) Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen oder Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (7) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
10. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein gehört dem Bayerischen Sportkegler Verband e.V. –Sektion Bowling- (BSKV) sowie dem Deutschen Kegler und Bowling Bund (DKB) an.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

### **§ 5 Mitgliedschaft Aufnahme und Beginn**

1. Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen durch schriftlichen Antrag erworben werden. Hierzu sind die vom Verein vordruckten Aufnahmeformulare zu verwenden.

2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung, es kann jedoch bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit. Bei Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eingangs der Anmeldung bei der Vorstandschaft. Durch seine Anmeldung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder über 18 Jahre sind bei der Versammlung stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederclubs regeln clubinternen Angelegenheiten selbständig in eigener Zuständigkeit. Clubsatzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
3. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins sowie deren Ergänzungsbestimmungen und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
4. Mitgliederbewegungen innerhalb der dem Verein angehörenden Clubs (Neuwahl der Vorstandschaft, Neuaufnahme und Ausscheiden von Clubmitgliedern) sowie Adressenänderung und Änderung der Bankdaten sind der Vorstandschaft des Vereins unverzüglich anzuzeigen. Beim Ausscheiden eines Clubmitgliedes ist der Spielerpass mit Angabe des Austrittstages sofort der Vorstandschaft zu übergeben.
5. Sportunfälle müssen innerhalb von 48 Stunden schriftlich mit genauem Datum und Angaben über den Hergang der Vorstandschaft mitgeteilt werden.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt  
Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Dies muss bis spätestens 30. Oktober eines Jahres geschehen. Die besonderen Satzungsbestimmungen der Mitgliederclubs über das Ende der Mitgliedschaft ihrer Einzelmitglieder bleiben unberührt.

2. durch Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorsitzenden vollzogen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft oder der Sportausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden gegenüber Mitgliedern, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen oder sich gegen die Regeln des sportlichen Anstands schwer vergehen.

Gegen den Beschluss ist binnen 8 Tage schriftliche Beschwerde an die Vorstandschaft zulässig. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit.

3. Wird ein Vereinsmitglied aus seinem Club wegen eines schwerwiegenden Falles ausgeschlossen, so kann dieser Club auch den Ausschluss seines Mitgliedes aus dem Verein beantragen.

4. im Todesfalle

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Sportausschuss.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.
- 3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Bericht der Kassenprüfer
  - b) Entlastung der Vorstandschaft
  - c) Anträge und Verschiedenes

Außerdem hat die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre die Wahl der Vorstandschaft wahrzunehmen. Ergänzungswahlen können bei der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es die Vorstandschaft für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Beratungsgegenständen den Antrag stellen. Die Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Über gefasste Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern. Die Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Über gefasste Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen entweder in Textform oder durch Anschlag am Schwarzen Brett in der Bowlinghalle einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 11 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft bilden:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der 1. Sportwart
  - d) der 2. Sportwart
  - d) der Schatzmeister
  - e) der Schriftführer
  - f) der Jugendwart
2. Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor dem Ende der Wahlperiode aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, das ausgeschiedene Mitglied von sich aus zu ersetzen, bis die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen hat. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ist sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Neuwahl einzuberufen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Unterstützung und Beratung kann die Vorstandschaft Clubvertreterversammlungen einberufen, sowie den Sportausschuss bestellen. Sind Entscheidungen zu treffen über größere Ausgaben oder über Festlegung überörtlicher Meisterschaften, ist die Clubvertreterversammlung notwendig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind je für sich allein vertretungsberechtigt.

### **§ 12 Clubvertreterversammlung**

1. Zur Wahrung der gegenseitigen Interessen zwischen Verein und den einzelnen Mitgliederclubs kann die Vorstandschaft, wenn sie es für erforderlich erachtet, eine Clubvertreterversammlung einberufen.
2. Der Vorstandschaft obliegt die Entscheidung, welche Beratungsgegenstände zur Abstimmung gestellt werden. Wird eine Abstimmung durchgeführt, so hat jeder Club eine Stimme. Die Vorstandschaft ist an den mit Stimmenmehrheit gefassten Beschluss gebunden.

### **§ 13 Sportausschuss**

Den Sportausschuss bilden alle Clubsportwarte der einzelnen Mitgliederclubs. Die Leitung des Sportausschusses obliegt dem Vereinssportwart, der jedoch kein Stimmrecht hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinssportwarts.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Beide dürfen nicht gemeinsam über eine Wahlperiode gewählt werden. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen. Über das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten. Außerdem können von den Kassenprüfern jederzeit außerordentliche Revisionen vorgenommen werden.

## §15 Beschwerden und Einsprüche

Über Beschwerden und Einsprüche der Mitglieder des Vereins entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Entscheidung nicht dem Sportausschuss vorbehalten ist.

## § 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann von der Vorstandschaft oder von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder beantragt werden. Die Satzungsänderung muss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

## § 17 Ergänzungsbestimmungen

Die Ergänzungsbestimmungen des Bowlingvereins Bayreuth-Land eV regeln die Ordnungen des Vereins.

## § 18 Auflösung des Vereines

1. Wird der Antrag zur Auflösung des Vereins von der Vorstandschaft oder von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder gestellt, so hat die Einladung zu der erforderlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf und zwar unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit einer 3/4-Mehrheit.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Jugendförderung).

## § 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist ausschließlich Bayreuth.

Bayreuth, <sup>August</sup>~~April~~ 2016

Bowlingverein Bayreuth - Land e.V.

.....  
1. Vorsitzende Anna Pohl

.....  
2. Vorsitzende Marina Weiske

